

Bebauungsplan 1-098-0, Hückelhoven, Nach Grittern

- Textliche Festsetzungen -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Besondere Bauweise

Nach § 22 Abs. 4 der BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) wird eine besondere Bauweise festgesetzt. Die besondere Bauweise entspricht der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) mit der Abweichung, daß die Gebäude mit einer Länge bis zu 60,00m errichtet werden können.

2. Ausschluß von Vergnügungsstätten

In den im Bebauungsplan ausgewiesenen Mischgebieten werden nach § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO aufgeführten nicht kerngebiets-typischen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

3. Flächenwässer

Die Hof- und Verkehrsflächenwässer sind zu sammeln und einer Behandlungsanlage zuzuführen.

4. Dacheindeckungen

Großflächige Metalldacheindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) als äußere Dachhaut sind unzulässig.

HINWEIS:

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann. Zum Schutz vor Grundwasser und vor unterschiedlichem Setzungsverhalten sind besondere bauliche Maßnahmen erforderlich.